



GZ:	A-2026-1104-00556
Bearbeiter:	Mag. Gerald Seitlinger
Durchwahl:	18

Oberwölz, am 19.10.2026

Ggst.: Verlegung der Gemeindestraße „Gigatzbichlstraße“
Durchführung eines straßenrechtlichen Verfahrens

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Oberwölz beabsichtigt die Verlegung der Gemeindestraße „Gigatzbichlstraße“ zwischen dem Objekt Vorstadt 45 (Josef Miedl) und dem Objekt Kirchberg 57 (Bauhof der ehem. Gemeinde Oberwölz Umgebung).

Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verlegung der bestehenden alten Gemeindestraße Richtung Salchau zur Gewährleistung der Befahrbarkeit mit Kraftfahrzeugen sowie zur Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Anpassung bestehender Grundstückszufahrten und Errichtung einer vollständigen Oberflächenentwässerung für den neu zu errichtenden Straßenabschnitt

Das Straßenbauvorhaben betrifft insbesondere die Grundstücke Nr. 157/2, 158/1, 158/2, je KG Oberwölz, sowie die Grundstücke Nr. 786 und 32/2, je KG Salchau.

Hierüber wird im Sinne des § 47 Abs. 1 des Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) zur Erörterung des beabsichtigten Straßenbauvorhabens eine mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 3. November 2026, mit Beginn um 11 Uhr,
und dem Zusammentritt im Stadtamt Oberwölz (Sitzungssaal)**

anberaumt.

Die dem Straßenbauvorhaben zugrundeliegenden Projektunterlagen, insbesondere die Lagepläne und die entsprechenden Straßenquerschnitte, liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

- Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
- Montag und Donnerstag von 14 bis 17 Uhr

Personen, deren rechtlich geschützte Interessen durch das Straßenbauvorhaben berührt werden, haben die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben und ihre Interessen im Rahmen des straßenrechtlichen Verfahrens geltend zu machen.

Einwendungen können spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Oberwölz, Stadt 4, 8832 Oberwölz, oder während der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG hingewiesen:

Wurde die mündliche Verhandlung nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß kundgemacht, verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Personen, die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne Verschulden oder nur aufgrund eines minderen Grades des Versehens verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, können diese gemäß § 42 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache, nachholen.

Die Beteiligten können persönlich oder durch eine zur Vertretung befugte Person an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter haben die erforderlichen Vollmachten beziehungsweise Nachweise ihrer Vertretungsbefugnis vorzulegen, soweit ein solcher Nachweis gesetzlich erforderlich ist.

Die Beteiligten werden ausdrücklich aufgefordert, die zur Begründung ihrer Ansprüche und Einwendungen erforderlichen Urkunden, Pläne und sonstigen Beweismittel zur mündlichen Verhandlung mitzubringen.

Die mündliche Verhandlung dient der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes und der Wahrung der im Verfahren zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Interessen. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bilden die Grundlage für die nachfolgende bescheidmäßige Entscheidung gemäß § 47 Abs. 3 LStVG. 1964.

Der Bürgermeister:

Johann Schmidhofer

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Oberwölz
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-19T16:20:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	Stadtgemeinde Oberwölz
	Serien-Nr.	500261656443299595807180914021708217975359146030
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	